

Allgemeine Einkaufsbedingungen SICK (AEB SICK)

Stand: 13.05.2019

1. Allgemeines

Allen Bestellungen von Unternehmen der SICK-Unternehmensgruppe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und Ungarns (nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt) liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Abweichende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellung

Nur schriftlich (einschließlich E-Mail) erteilte Bestellungen sind verbindlich. Gleiches gilt für spätere Änderungen und Ergänzungen.

3. Liefertermin und Verzug

Die in der Bestellung angegebene Zeit für die Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen („Lieferzeit“) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die ernstlich befürchten lassen, dass die festgelegte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Verzugs mit der Lieferung oder Abnahme ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Bestellwertes je Werktag des Verzuges zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Bestellwertes. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, in welchem Fall die Vertragsstrafe auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet wird. Der Besteller wird die Vertragsstrafe oder deren Vorbehalt innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder ab der Abnahme erklären oder sie bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (je nachdem was später ist) erklären. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.

4. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis schließt die Lieferung entsprechend den gemäß Ziffer 6 vereinbarten Incoterms 2010 ein.

Rechnungen haben den steuerlichen Vorgaben zu entsprechen und die Bestellnummer sowie Bestellposition gemäß Bestellung anzugeben. Der Rechnungsempfänger muss dem Auftraggeber laut Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

5. Verpackung

Der Lieferant hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß gültiger Verpackungsverordnung zu verwenden. Dem Besteller bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

6. Versand

Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für Lieferungen innerhalb der EU DAP (Incoterms 2010) Bestimmungsort laut Bestellung, für alle anderen Lieferungen FCA (Incoterms 2010) Abgangsort laut Bestellung zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt sind. Unterlässt der Lieferant dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Der angegebene Bestimmungs- / Abgangsort ist unbedingt einzuhalten.

7. Ausführung, Ausführungsunterlagen

Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Liefer- und Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. des Bestellers auszuführen.

Die bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen vom Besteller überlassenen Unterlagen behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor, diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

8. Modelle und Werkzeuge

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum des Bestellers über und sind vom Lieferanten unveränderlich als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Modelle und

Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.

9. Präferenz, Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

Der Lieferant stellt dem Besteller auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummer bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung.

10. Änderungen und Ergänzungen

Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.

Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

11. Einhaltung von Stoffverboten

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Sitz des Bestellers und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/2009), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU Nr. 517/2014), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006), die Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004), die Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG) sowie die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG), jeweils in der bei Lieferung geltenden Fassung). Der Lieferant sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) oder eines bei Lieferung etwa geltenden Nachfolgeregelwerks einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Produkte, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht Bestandteile von elektronischen Produkten aus dem Besteller-Portfolio sein können, beispielsweise Büromaterial, Büromöbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc. Eine Liste der für den Besteller wichtigsten Stoffverbote kann beim Besteller angefordert werden, diese erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

12. Rückgabe Altgeräte

Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), insbesondere die Rückgabeberechtigung nach § 10 Abs. 2 ElektroG, stehen dem Besteller ungekürzt zu.

13. Verhaltenskodex, Lieferantenkodex, Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex des Bestellers (abrufbar unter <https://www.sick.com/de/de/unsere-philosophie/verhaltenskodex/w/code-of-conduct/>) sowie die im Besteller Lieferantenkodex (abrufbar unter <https://www.sick.com/de/de/einkauf/w/procurement/>) festgehaltenen Grundsätze einzuhalten. Er wird diese Verpflichtung auch etwaigen Sublieferanten und –unternehmern auferlegen.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, dem Besteller Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO2 Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Lieferanten ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen.

14. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller über bestehende Genehmigungspflichten oder Beschränkungen im Rahmen von (Re)Exporten der Vertragsgüter gemäß nationaler, europäischer und/oder US Ausfuhrbestimmungen zu unterrichten. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, alle Exportkontrollvorschriften (der EU, Deutschlands und der USA) sowie die Sanktionen und Embargos der UN, der EU, Deutschlands und der USA einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die der Besteller gegebenenfalls für eine Genehmigung benötigt.

Spätestens mit Rechnungsstellung teilt der Lieferant dem Besteller unaufgefordert die jeweils gültige Güterklassifizierung gemäß des deutschen Außenwirtschaftsrechts, der EG-Dual-Use-Verordnung und im Fall von Gütern, die dem US-(Re)Exportkontrollrecht

Allgemeine Einkaufsbedingungen SICK (AEB SICK)

Stand: 13.05.2019

unterliegen die Export Control Classification Number (ECCN-Nummer) sowie den enthaltenen US-Anteil in Euro mit.

Für genehmigungspflichtige Vertragsgüter sendet der Lieferant folgende Informationen spätestens 15 Werktage vor der ersten Lieferung an exportcontrol@sick.de:

- SICK Materialnummer,
- Warenbeschreibung,
- alle anwendbaren Exportkontrollklassifizierungen einschließlich der Export Control Classification Number gemäß US-(Re)Exportkontrollrecht (ECCN),
- handelspolitischer Warensprung,
- statistische Warennummern (HS-Code) und
- den zuständigen internen Ansprechpartner.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller hinsichtlich der Vertragsprodukte unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten aufgrund technischer, gesetzlicher oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

15. Gewährleistung

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen, § 377 HGB insofern abbedungen.

Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen dem Besteller ungekürzt zu.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache - zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.

In Fällen, in denen eine Mängelbeseitigung des Lieferanten nicht rechtzeitig möglich ist um akute Gefahren abzuwehren oder größere Schäden zu vermeiden, sowie in Fällen, in denen der Lieferant schuldhaft trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Nachfristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht dem Besteller das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zuvor von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten.

Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

Entstehen dem Besteller infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

16. Haftung, Versicherung

Der Lieferant haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel des Vertragsgegenstandes entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er den Besteller von dessen Ansprüchen frei.

Der Lieferant haftet ferner dafür, dass die Lieferung oder Benutzung der Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt, soweit er diese Rechtsverletzungen zu vertreten hat. Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt er den Besteller von diesen Ansprüchen frei.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; soweit dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen oder andere Störungen (z.B. erhebliche Gesundheitsgefahren z.B. durch Seuchen, radioaktive Strahlung), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen sowie Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) oder unverschuldete Betriebsstörungen berechtigen den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte, die Frist für die Leistungserbringung entsprechend der Dauer der Verhinderung zu verlängern oder bei einer Dauer der Verhinderung von mehr als drei Monaten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

18. Open Source Software, Rechte Dritter

„Open Source Software“ ist jede Software, die einer unbestimmten Anzahl von Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht auf Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Basis spezifischer Lizenzen bzw. vertraglicher Regelungen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Apache License, GNU General Public License (GPL), Mozilla Public License, MIT License).

Der Lieferant gewährleistet, dass in den Lieferungen und Leistungen keine Open Source Software enthalten ist, sofern der Besteller dem nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Zur Erteilung einer etwaigen Zustimmung durch den Lieferanten, stellt der Lieferant dem Besteller alle zur Nutzung der Open Source Software relevanten Informationen zur Verfügung (z.B. den Source Code, den Lizenztext, die Versionsnummer, mögliche Copyleft-Bedingungen, Angaben zu vorgenommenen Modifikationen, Auflistung der verwendeten Open Source Dateien).

19. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Lieferant darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen und wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen des Bestellers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

20. Kündigung

Der Besteller hat das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich verschlechtern und dadurch die Vertragserfüllung gefährdet ist, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung, der Liquidation oder weil der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt. Soweit der Lieferant die Kündigung zu vertreten hat, so behält sich der Besteller etwaige Schadensersatzansprüche vor.

21. Abtretung von Ansprüchen

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen der Lieferant oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

22. Mindestlohn / Freistellung

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bezahlt werden.

Soweit der Lieferant auch Werk- und Dienstleistungen erbringt und hierfür Subunternehmer einsetzt, trägt er dafür Sorge, dass die bei diesen Subunternehmen beschäftigten Mitarbeiter ebenfalls in Übereinstimmung mit den Vorgaben des MiLoG sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung der Besteller nach § 13 MiLoG bzw. § 14 Arbeitnehmerentendegesetz haften könnte, bezahlt werden. Der Lieferant stellt den Besteller in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen nach § 13 MiLoG bzw. § 14 Arbeitnehmerentendegesetz frei, die von Mitarbeitern wegen eines Verstoßes (a) des Lieferanten und/oder (b) eines von dem Lieferanten zur vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzten Subunternehmers gegen das MiLoG oder sich auf dieses beziehende Rechtsvorschriften und Tarifverträge gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dem Besteller auf Verlangen jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verpflichtungen des MiLoG tatsächlich eingehalten werden und dem Besteller die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

23. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Anzuwendendes Recht

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Bestimmungs-/Abgangsort genannt ist. Soweit ein solcher in der Bestellung nicht genannt ist, ist der Geschäftssitz des Bestellers der Erfüllungsort.

Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Ort des Geschäftssitzes des Bestellers. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferanten nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.